

Mandanten-Information für das Bau- und Baunebengewerbe

Im September 2022

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

zur in der Regel mit dem Septembergehalt auszahlenden **Energiepreispauschale** gibt es nun einen **FAQ-Katalog** des Bundesfinanzministeriums. Wir bringen die Kernaussagen für Sie auf den Punkt. Zudem zeigen wir, welche Änderungen die Neufassung des **Auslandstätigkeitserlasses** bringt. Der **Steuertipp** beantwortet Zweifelsfragen zum **Investitionsabzugsbetrag**.

Energiepreispauschale

Wann und für wen gibt es die 300 €?

Die Energiepreispauschale in Höhe von 300 € steht jeder anspruchsberechtigten Person nur einmal zu, auch wenn im Jahr 2022 mehrere Tätigkeiten ausgeübt werden. Arbeitnehmer erhalten die Pauschale von den Arbeitgebern, und zwar mit dem Septembergehalt. Daher lohnt sich ein letzter Blick auf den **FAQ-Katalog**, den das Bundesfinanzministerium veröffentlicht hat. Das Wichtigste daraus im Überblick:

- Die Pauschale erhalten alle unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Personen, die im Jahr 2022 Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit oder einer Arbeitnehmertätigkeit (aktive Beschäftigung) erzielt haben. Auch Arbeitnehmer in der passiven Phase der Altersteilzeit, Freiwillige im Bundesfreiwilligendienst, Personen, die ausschließlich steuerfreien Arbeitslohn beziehen (z.B. ehrenamtlich tätige Übungsleiter), und Arbeitnehmer in Kurzar-

beit sind anspruchsberechtigt. Rentner und Pensionäre erhalten die 300 € nur dann, wenn sie in einem aktiven Dienstverhältnis oder als Freiberufler bzw. Unternehmer tätig sind und neben ihren Alterseinkünften Einkünfte aus einer dieser Tätigkeiten beziehen.

- Der Anspruch auf die Energiepreispauschale entsteht zum 01.09.2022. Bei Arbeitnehmern zahlt der Arbeitgeber die Pauschale im Regelfall im September 2022 über die Lohnabrechnung aus. Bei anderen Anspruchsberechtigten (z.B. kurzfristig Beschäftigte) wird die Pauschale vom Finanzamt über die Einkommensteuerveranlagung 2022 gewährt, indem die festgesetzte Einkommensteuer entsprechend gemindert wird. Ein gesonderter Antrag in der Erklärung ist hierfür nicht erforderlich.
- Arbeitgeber bekommen die an ihre Arbeitnehmer ausgezahlten Energiepreispauschalen

In dieser Ausgabe

<input checked="" type="checkbox"/>	Energiepreispauschale: Wann und für wen gibt es die 300 €?	1
<input checked="" type="checkbox"/>	Gewerbsteuer: Wann Mieten für Messestandflächen hinzuzurechnen sind	2
<input checked="" type="checkbox"/>	Gesetzgebung: Fristen zur Abgabe der Einkommensteuererklärungen verlängert	2
<input checked="" type="checkbox"/>	Abschreibung: Neue Arbeitshilfe zur Kaufpreisaufteilung veröffentlicht	2
<input checked="" type="checkbox"/>	Steuerfreistellung: Neuer Auslands- tätigkeitserlass enthält Restriktionen	3
<input checked="" type="checkbox"/>	Arbeitnehmer-WG: Geldwerter Vorteil kann nur bei Mehrbettzimmern gedrückt werden	3
<input checked="" type="checkbox"/>	Vorsteuerabzug: Welche Anhaltspunkte für eine Umsatzsteuerhinterziehung sprechen	4
<input checked="" type="checkbox"/>	Steuertipp: Zweifelsfragen zum Investitionsabzugsbetrag beantwortet	4

später erstattet. Sie können diese bei der abzuführenden Lohnsteuer gegenrechnen. Die Auszahlung der Pauschale stellt für Arbeitgeber eine Betriebsausgabe dar, die Erstattung über die Lohnsteuer-Anmeldung im Gegenzug eine Betriebseinnahme.

- Bei Land- und Forstwirten, Gewerbetreibenden und Selbständigen werden die zum 10.09.2022 festgesetzten Einkommensteuervorauszahlungen um 300 € gemindert. Das Finanzamt verschickt geänderte Vorauszahlungsbescheide oder nimmt eine verwaltungsinterne Herabsetzung vor.
- Arbeitnehmer müssen die Energiepreispauschale als Arbeitslohn versteuern, andere Steuerzahler als sonstige Einkünfte (die Freigrenze von 256 € findet keine Anwendung).

Gewerbsteuer

Wann Mieten für Messestandflächen hinzuzurechnen sind

Viele Gewerbebetriebe zahlen Miet- und Pachtzinsen für die Benutzung unbeweglicher Wirtschaftsgüter des **Anlagevermögens** und setzen sie in ihrer steuerlichen Gewinnermittlung ab. Diese Zinsen müssen bei der Berechnung des gewerbesteuerlich maßgeblichen Gewerbeertrags (Steuerbemessungsgrundlage) zu einem Teil wieder hinzugerechnet werden.

Hinweis: Durch die gewerbesteuerliche Hinzurechnung soll die Ertragskraft des Gewerbebetriebs unabhängig von dessen Eigen- und Fremdkapitalausstattung erfasst werden („Ziel der Finanzierungsneutralität“).

In einem vom Bundesfinanzhof (BFH) entschiedenen Streitfall ging es um Mietentgelte für Messestandflächen, die ein Unternehmen zu Ausstellungszwecken anmietet. Die Mietentgelte sind laut BFH nur dann gewerbesteuerlich hinzuzurechnen, wenn die Fläche bei unterstelltem Eigentum des ausstellenden Unternehmens **zu dessen Anlagevermögen** gehören würde.

Geklagt hatte eine GmbH, deren Unternehmensgegenstand die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb von Maschinen war. Sie selbst unterhielt keinen Direktvertrieb, sondern verkaufte ihre Produkte durch ein stehendes Händlernetz. In den Streitjahren hatte die GmbH wiederholt auf bestimmten Messen diverse Ausstellungsflächen und Räumlichkeiten angemietet, um dort ihre Produkte zu präsentieren. Sie zog die Kosten hierfür von ihrem Gewinn ab, nahm aber keine gewerbesteuerliche Hinzurechnung vor. Nach einer Betriebsprüfung war das Finanzamt der Auf-

fassung, dass der gewerbliche Gewinn der GmbH um einen Teil der Mietzinsen erhöht werden müsste.

Der BFH hat jedoch entschieden, dass eine Hinzurechnung nicht in Betracht kommt, weil **kein fiktives Anlagevermögen** anzunehmen ist. Für die Zugehörigkeit zum Anlagevermögen kommt es darauf an, ob der Geschäftszweck des Unternehmens und auch die speziellen betrieblichen Verhältnisse (z.B. Bedeutung der Messepräsenz innerhalb des von dem Unternehmen praktizierten Vertriebssystems) das dauerhafte Vorhandensein einer entsprechenden Messestandfläche erfordern. Die Messestandflächen waren durch die vereinzelte kurzzeitige Anmietung nicht dem (fiktiven) Anlagevermögen zuzuordnen.

Gesetzgebung

Fristen zur Abgabe der Einkommensteuererklärungen verlängert

Im Rahmen des Vierten Corona-Steuerhilfegesetzes wurden die Einkommensteuer-Erklärungsfristen für Steuerzahler, die einen **Steuerberater hinzuziehen**, wie folgt verlängert:

- Erklärungen für 2020: Abgabe bis 31.08.2022
- Erklärungen für 2021: Abgabe bis 31.08.2023
- Erklärungen für 2022: Abgabe bis 31.07.2024
- Erklärungen für 2023: Abgabe bis 31.05.2025
- Erklärungen für 2024: Abgabe bis 30.04.2026

Damit wird vor allem auf die hohe Belastung bei den Steuerberatern Rücksicht genommen, die in der Corona-Krise viele zusätzliche Aufgaben übernommen haben (z.B. Beantragung von Corona-Hilfen). Mehrarbeit kommt auf die Beraterschaft auch wegen der Grundsteuer-Feststellungserklärungen zu.

Abschreibung

Neue Arbeitshilfe zur Kaufpreisaufteilung veröffentlicht

Vermieter sind nach dem Kauf eines Mietobjekts naturgemäß daran interessiert, dass das Finanzamt einen möglichst hohen Teil des Kaufpreises dem **Gebäude** zuordnet. Nur dieser Kostenteil fließt in die Bemessungsgrundlage der Gebäudeabschreibung ein und mindert somit die Vermietungseinkünfte. Der Teil des Gesamtkaufpreises, der auf den nichtabnutzbaren Grund und Boden entfällt, ist nicht abschreibbar und kann also keine steuermindernde Wirkung entfalten.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat eine aktualisierte Arbeitshilfe zur Kaufpreisaufteilung bei **bebauten Grundstücken** veröffentlicht. In dem Berechnungstool werden unter anderem der Gesamtkaufpreis, die Wohn- und Nutzfläche, die Grundstücksgröße und der Bodenrichtwert abgefragt. Ausgegeben werden dann die ermittelten Einzelwerte für Grund und Boden sowie bauliche Anlagen, die anschließend - nach ihren prozentualen Verhältnissen - in Kaufpreisannteilen in Euro ausgedrückt werden.

Hinweis: Die Finanzämter erkennen eine im Kaufvertrag vorgenommene nachvollziehbare Kaufpreisaufteilung grundsätzlich an, sofern sie nicht nur zum Schein getroffen wurde und keinen Gestaltungsmissbrauch darstellt. Mit der Arbeitshilfe lässt sich der Vorwurf einer solchen Scheinvereinbarung oder eines Gestaltungsmissbrauchs entkräften.

Das aktualisierte Berechnungstool ist auf den Internetseiten des BMF (Rubrik „Themen“ → „Steuern“ → „Steuerarten“ → „Einkommensteuer“) abrufbar.

Steuerfreistellung

Neuer Auslandstätigkeitserlass enthält Restriktionen

Der Auslandstätigkeitserlass (ATE) enthält Sonderregelungen zur Freistellung des Arbeitslohns für bestimmte Auslandstätigkeiten in Ländern, mit denen kein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) besteht. Dadurch soll die deutsche Exportwirtschaft (insbesondere der Anlagenbau) gefördert werden. Das Bundesfinanzministerium hat den ATE **mit Wirkung ab dem 01.01.2023** überarbeitet. Danach gilt Folgendes:

Zu den begünstigten Tätigkeiten, für die eine **Steuerfreistellung des Arbeitslohns** in Betracht kommt, gehören auch Auslandstätigkeiten im Zusammenhang mit dem Einbau, der Aufstellung, der Instandsetzung oder Wartung sonstiger Wirtschaftsgüter, die ausschließlich von EU-/EWR-Arbeitgebern hergestellt, instandgesetzt bzw. gewartet werden. Nicht begünstigt sind hingegen Sanierungs-, Restaurierungs-, Reinigungs- und Sicherungsarbeiten an Bauwerken ohne industrielle bzw. technische Nutzung. Ebenfalls nicht begünstigt sind Tätigkeiten im Bereich der humanitären Hilfe. Wie bisher muss die begünstigte Tätigkeit mindestens drei Monate in Staaten ausgeübt werden, mit denen kein DBA besteht.

Die deutsche öffentliche Entwicklungshilfe im Rahmen der technischen oder finanziellen Zusammenarbeit gehört nur dann zu den begünstigten Tätigkeiten, wenn eine Projektförderung un-

mittelbar oder mittelbar aus inländischen öffentlichen Mitteln zu mindestens 75 % vorliegt. Eine **Kofinanzierung** (z.B. aus EU-Mitteln) bis zu 25 % ist also möglich. Eine Steuerfreistellung des Arbeitslohns scheidet jedoch aus, soweit der Arbeitslohn unmittelbar oder mittelbar aus inländischen öffentlichen Kassen gezahlt wird.

Ab 2023 wird zudem eine **Mindestbesteuerung** im Ausland für die Steuerfreistellung des Arbeitslohns in Deutschland gefordert. Der Arbeitnehmer muss erstmals ab dem kommenden Jahr im Einkommensteuer-Veranlagungsverfahren nachweisen, dass die Einkünfte (Arbeitslohn abzüglich Werbungskosten) in dem ausländischen Staat, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird, einer der deutschen Einkommensteuer entsprechenden Steuer von durchschnittlich mindestens 10 % unterliegen und diese Steuer auch entrichtet wurde. Für die Steuerfreistellung des Arbeitslohns im Lohnsteuerabzugsverfahren ist die ausländische Besteuerung dem Grunde nach, nicht jedoch der Höhe nach, glaubhaft zu machen.

Beispiel: Der Angestellte eines international tätigen Unternehmens im Bereich des Anlagenbaus erhält für seinen zehnmonatigen Einsatz zur Inbetriebnahme einer Fabrik im Staat S (kein DBA mit Deutschland) ein Gehalt in Höhe von 110.000 €. Die mit dieser begünstigten Tätigkeit zusammenhängenden Werbungskosten betragen 10.000 €. Seinen Wohnsitz in Deutschland behält er bei. Auf das Gehalt zahlt er in S ausweislich des von ihm vorgelegten Steuerbescheids eine der deutschen Einkommensteuer entsprechende Steuer in Höhe von umgerechnet 9.000 €.

Bezogen auf die Einkünfte von 100.000 € ergibt sich ein durchschnittlicher Steuersatz von 9 %. Da dieser unter 10 % liegt, findet die Steuerbefreiung nach dem neuen ATE hier keine Anwendung. Die im Ausland gezahlte Steuer kann auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet oder bei der Ermittlung der Einkünfte abgezogen werden.

Arbeitnehmer-WG

Geldwerter Vorteil kann nur bei Mehrbettzimmern gedrückt werden

Nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung ermittelte Werte für die dort genannten Sachbezüge sind nach den gesetzlichen Vorgaben auch für die **Lohnbesteuerung** maßgebend. Das gilt auch für Arbeitnehmer, die nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen.

Für 2022 wurde der Wert einer als Sachbezug zur Verfügung gestellten **Unterkunft** mit monatlich

241 € festgesetzt. Dieser Wert vermindert sich bei der Belegung der Unterkunft mit zwei Beschäftigten um 40 %. Laut Bundesfinanzhof (BFH) berechtigt allein das Zusammenleben in einer Wohngemeinschaft in einer gemeinsamen Wohnung nicht zu einer Minderung des Werts der Unterkunft um 40 % wegen „Belegung mit zwei Beschäftigten“. Hinzukommen muss vielmehr, dass auch das zur Verfügung gestellte Zimmer selbst mit zwei Beschäftigten belegt ist. Der BFH hat sich insoweit auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts berufen.

Hinweis: Bei der Unterbringung von Arbeitnehmern in Wohngemeinschaften wird also häufig der ungekürzte Sachbezugswert von 241 € versteuert werden müssen, weil der Arbeitnehmer in der Regel ein eigenes Zimmer für sich zur Verfügung hat. Klassischer Anwendungsfall für die prozentualen Kürzungen bleiben damit nur Gemeinschaftsunterkünfte mit Mehrfachbelegung der Zimmer.

Vorsteuerabzug

Welche Anhaltspunkte für eine Umsatzsteuerhinterziehung sprechen

Um den Umsatzsteuerbetrag insbesondere in Form von **Karussell- und Kettengeschäften** zu bekämpfen, können seit 2020 der Vorsteuerabzug und die Steuerbefreiung für den entsprechenden Umsatz versagt werden. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich zu dieser gesetzlichen Regelung geäußert und den Umsatzsteuer-Anwendungserlass entsprechend angepasst. Insbesondere hat das BMF präzisiert, wann objektive Umstände für eine wissentliche Einbindung des Unternehmers (oder seiner Angestellten) in eine Umsatzsteuerhinterziehung vorliegen.

Ein Unternehmer hat sicherzustellen, dass seine Umsätze nicht in eine Umsatzsteuerhinterziehung und nicht in eine Schädigung des Umsatzsteueraufkommens verwickelt sind. Liegen Anhaltspunkte für **Unregelmäßigkeiten** vor, muss der Unternehmer weiter gehende geeignete Maßnahmen ergreifen (z.B. Auskünfte einholen) und dies entsprechend dokumentieren. Anhaltspunkte für eine Umsatzsteuerhinterziehung können beispielsweise die wiederholte Verlegung des Unternehmenssitzes, die Vornahme branchenunüblicher Barzahlungen und das Fehlen ausreichender Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme bei den Beteiligten sein.

Hinweis: Die Beweislast dafür, dass eine Umsatzsteuerhinterziehung vorliegt, trägt das Finanzamt.

Steuertipp

Zweifelsfragen zum Investitionsabzugsbetrag beantwortet

Kleine und mittlere Betriebe können die gewinnmindernde Wirkung von künftigen betrieblichen Investitionen vorverlegen, indem sie bis zu 50 % der voraussichtlichen Anschaffungskosten eines Wirtschaftsguts als Investitionsabzugsbetrag abziehen. Durch die so erreichte Gewinnminderung kann die Steuerlast gesenkt und ein **Liquiditätsvorteil** erzielt werden, der die spätere Investition erleichtert. Durch die Bildung von Investitionsabzugsbeträgen lässt sich im Ergebnis also Abschreibungsvolumen der Wirtschaftsgüter in ein Jahr vor der tatsächlichen Investition verschieben. Das Bundesfinanzministerium hat kürzlich Zweifelsfragen rund um die Bildung und Auflösung von Investitionsabzugsbeträgen beantwortet. Einige Aussagen im Überblick:

- Betriebe können Investitionsabzugsbeträge nur in Wirtschaftsjahren bilden, in denen ihr Gewinn nicht mehr als 200.000 € beträgt. Ändert das Finanzamt eine Steuerfestsetzung bzw. Feststellung nachträglich, so dass die Gewinngrenze überschritten ist, fallen gebildete Investitionsabzugsbeträge weg.
- Investitionsabzugsbeträge müssen nicht zwingend im Rahmen der Steuererklärung gebildet werden, sie können auch nach Ergehen der Steuerbescheide geltend gemacht werden, wenn diese verfahrensrechtlich noch änderbar sind (z.B. im Einspruchsverfahren).
- Wer einen Investitionsabzugsbetrag bildet, muss die Anschaffung innerhalb von drei Jahren vornehmen. Bleibt die Investition binnen dieser Frist aus, macht das Finanzamt den Investitionsabzugsbetrag im Jahr der ursprünglichen Bildung wieder rückgängig.
- Voraussetzung für die Bildung von Investitionsabzugsbeträgen ist, dass das betreffende Wirtschaftsgut nach Anschaffung bzw. Herstellung mindestens bis Ende des folgenden Wirtschaftsjahres vermietet oder in einer inländischen Betriebsstätte (fast) ausschließlich betrieblich genutzt wird (mindestens zu 90 %). Werden diese Nutzungsvoraussetzungen nicht erfüllt, ist der Investitionsabzugsbetrag ebenfalls rückabzuwickeln.

Mit freundlichen Grüßen